

Hygienekonzept (gültig ab 17.11.2021)

Dieses Hygienekonzept gilt für den Übungsbetrieb/ Wettkampfbetrieb des TV Großsachsenheim ausgenommen SportPark.

In Baden-Württemberg gilt aktuell **die Alarmstufe**

Begriffserläuterungen

1. Immunisierte Personen sind entsprechend der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg gegen Covid-19 geimpfte oder von Covid-19 genesene Personen.
2. Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder gegen Covid-19 geimpft noch genesen ist.

Nutzung und Zutritt Sport- und Wettkampfbetrieb in geschlossenen Räumen

1. Der Trainings- und Übungsbetrieb sowie die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben in den Sportstätten ist für **immunisierte Personen** unabhängig von den Stufen allgemein gestattet. Alle teilnehmenden Personen müssen bei Teilnahme einen gültigen **2G-Nachweis**(geimpft/genesen) vorzeigen.

2. **Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt** zu geschlossenen Sportstätten und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb sowie die Teilnahme und der Besuch von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben **nicht gestattet**.

Nutzung und Zutritt Sport- und Wettkampfbetrieb im Freien

Der Trainings- und Übungsbetrieb sowie die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben im Freien ist für immunisierte und nicht immunisierte Personen in der Alarmstufe gestatte. Alle teilnehmenden Personen müssen bei Teilnahme einen gültigen 3G-Nachweis(geimpft/genesen/getestet) vorzeigen, wobei als Test nur ein PCR-Test zulässig ist. Dieser darf maximal 48 Std. zurückliegen. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist die Teilnahme am Sportbetrieb nicht möglich.

Zutritt Zuschauer: Für Zuschauer gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien die **2G-Regelung**, was bedeutet, dass nur vollständig geimpften oder genesenen Zuschauern der Zutritt zum Wettkampf/ Spielbetrieb gestattet ist. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist der Zutritt leider nicht möglich.

Übungsleiter*innen: Für beschäftigte Personen, die nicht-immunisiert im Sinne von §5 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO sind, ist unbeschadet ihrer Beschäftigungsumfangs (auch ehrenamtlich und selbständig Beschäftigte) in allen Stufen für die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ein Antigen Schnelltest ausreichend. Zu den beschäftigten Personen zählen alle Übungsleiter, die eine Übungsleitervereinbarung mit dem TVG vorweisen können. Das Ergebnis des Schnelltests muss tagesaktuell sein. Ein offizielles Testdokument ist erforderlich, Selbsttest reichen nicht aus.

Nachweise: Folgende Regelungen gelten für die Nachweise:

- **Geimpft:** Impfnachweis über eine vollständige Schutzimpfung (letzte erforderliche Einzelimpfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen)
- **Genesen:** Genesenennachweis, Infektion muss mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen
- **Getestet:**
 - PCR-Test:** das Ergebnis des PCR-Tests darf maximal 48 Stunden zurückliegen. Ein offizielles Testdokument ist erforderlich.
 - **Antigen-Schnelltest:** Das Ergebnis des Schnelltests darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Ein offizielles Testdokument ist erforderlich. Selbsttests reichen nicht aus.

Ausnahmen:

Für folgende Personen gelten **Ausnahmen für die Testpflicht sowie die 2G-Beschränkung**

- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind benötigen **keinen Testnachweis**.
- Bei Schülerinnen und Schülern erfolgt die Testung in der Schule. **Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.**
- Für Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen ist ein **negativer Antigen-Schnelltest** ausreichend.
- Für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können ist ärztlicher Nachweis sowie **negativer Antigen-Test** erforderlich.
- Für Personen, für die es keine allgemeine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt ist ein **negativer Antigen-Test** erforderlich, ebenso ist für Schwangere und Stillende ein **negativer Antigen-Test** erforderlich.

Kontrolle: Die Übungsleiter*innen sind für die Kontrolle der Nachweise in ihren Gruppen verantwortlich.

Kontaktnachverfolgung/ Bestätigung der Nachweispflicht

Zur Kontaktnachverfolgung und Bestätigung der Nachweispflicht ist für jede Trainingseinheit sowie für jede Wettkampf-Veranstaltung eine Anwesenheitsliste mit den anwesenden Personen auszufüllen und von dem/der Übungsleiter*in zu unterschreiben. Mit seiner Unterschrift bestätigt der/die Übungsleiter*in das Vorliegen eines der geforderten Nachweise.

Erfasst werden die Kontaktdaten der Teilnehmer unter Angabe des Teilnahmezeitraums (§ 21 Abs. 8 CoronaVO). Auf die Angaben der Anschrift kann verzichtet werden, wenn diese Angaben der Geschäftsstelle vorliegen.

Die Teilnehmerliste - Nachweispflicht ist nach jeder Trainingsstunde in den Briefkästen Turnhalle oder Geschäftsstelle einzuwerfen.

Die ausgefüllten Listen werden zur Sicherstellung der Daten auf der Geschäftsstelle gesammelt und werden nach 30 Tagen vernichtet.

Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Vorgehensweisen einzuhalten.

Training

Jede Sportgruppe darf zu ihren gewohnten Zeiten trainieren sofern der Übungsleiter eine entsprechende Sportstunde anbietet. (aktuelle Stunden/Zeiten auf der Homepage). Es kann zu geringfügigen Abweichungen bei Trainingszeiten oder Hallen kommen. Die jeweilige Gruppe muss die Sportstätte zum Trainingsende rechtzeitig verlassen, um einen Kontakt mit der folgenden Gruppe zu vermeiden.

Eine Gruppengröße von 20 Teilnehmern zuzüglich Übungsleiter pro Hallenteil sollte möglichst eingehalten werden.

Mindestabstand

Außerhalb der Trainings-/Spielsituation ist dauerhaft ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Vermeidbarer Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu unterlassen.

Maskenpflicht

Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht. Diese gilt ebenfalls im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann.

Ausgenommen vom Tragen einer medizinischen Maske sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie Personen, denen durch ärztliches Attest bestätigt ist, dass das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Das Attest ist vorzuzeigen.

Hygiene

Die verwendeten Sportgeräte sind eigenständig nach jeder Trainings- und Übungseinheit zu reinigen/ desinfizieren. Ausgegebene Textilien werden ausgetauscht, nachdem diese von einer Person benutzt worden sind. Dies gilt insbesondere für sogenannte Überziehleibchen.

Vor und nach jeder Trainings- oder Übungseinheit sind die Hände gründlich zu reinigen.

Die Hust- und Niesetikette sind zu beachten.

Nutzung der Umkleiden und Duschen

Zur Einhaltung der Abstandsregelungen ist die Nutzung beschränkt auf das Umkleiden und das Duschen. Falls Umkleidekabinen mit einer maximalen Personenanzahl gekennzeichnet sind, darf diese nicht überschritten werden.

Bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter abseits des Sportbetriebs gelten folgende Empfehlungen.

Sporthalle: Umkleiden: 10 Personen Dusche: 3 Personen

Turnhalle: Umkleiden: 10 Personen Dusche: 2 Personen

Mannschaftsbesprechungen und ähnliches dürfen nicht in den Umkleiden und Duschen abgehalten werden.

Duschen und Umkleiden sind nach jeder Nutzung zu lüften.

Nutzung der Toiletten

Toiletten dürfen zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter abseits des Sportbetriebs nur einzeln betreten werden.

Teilnahme:

Alle Teilnehmer müssen pünktlich – auf keinen Fall zu früh – zum Training erscheinen, um Ansammlungen im Eingangsbereich zu umgehen.

Nach Beendigung des Trainings sind die Sportstätte sowie das Gelände um die Sportstätten umgehend zu verlassen.

Teilnahme-/Zutrittsverbot:

Besteht für

1. Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.
2. Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen.
3. Personen, die entsprechend den Erfordernissen dieses Hygienekonzepts keine medizinische Maske tragen.
4. Personen, die entsprechend geltender Vorgaben weder einen erforderlichen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis im Sinne der Corona-Verordnung vorlegen.

**Gebäude:**

Alle Innenräume sind regelmäßig zu lüften. Der Aufenthalt in den Sportstätten ist außerhalb des aktiven Sportbetriebs nicht gestattet.

Laufwege:

Die vorgegebenen Laufwege sind einzuhalten.

Infektionsfall:

Informieren Sie uns in jedem Fall, falls das Corona-Virus bei Ihnen nachgewiesen wird und Sie in den vorherigen Tagen bei uns waren.

Erste Hilfe

Der Erste-Hilfe-Koffer ist im jeweiligen Regieraum der Hallen deponiert. Er muss regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft werden.

Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.

Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des Deutschen Roten Kreuzes (www.drk.de).

Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe

Im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie hat die Abteilung ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen und mit der Stadt Sachsenheim abzustimmen.

Anweisungen:

Den Anweisungen der TVG Verantwortlichen und ÜbungsleiterInnen ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns den Verweis aus der Trainingsstätte vor.

Gültigkeit:

Die Gültigkeit des Corona Konzeptes erlischt, sobald die aktuelle Fassung der Corona Verordnung ihre Gültigkeit verliert. Das Konzept des TV Großsachsenheim wird regelmäßig an die aktuell gültige Fassung der Corona Verordnung angepasst.